



Einwohnergemeinde Biglen

Stromversorgungsreglement

25. November 2014

011.301.81

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufgabe

Artikel 1

- ¹ Die Versorgung der Einwohner mit elektrischer Energie im Versorgungsgebiet der Elektrizitätsversorgung Biglen (EVB genannt) wird als öffentliche Aufgabe durch die Einwohnergemeinde wahrgenommen.
- ² Im Versorgungsgebiet der EVB (Anhang 1) wird die Bevölkerung, das Gewerbe sowie die Dienstleistungs- und Industriebetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sicher, wirtschaftlich und umweltverträglich mit elektrischer Energie versorgt. Die Tätigkeit und der Handel mit elektrischer Energie können auch ausserhalb des Gemeindegebietes erfolgen.
- ³ Die EVB erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Leitungen mit den dazugehörigen Anlagen für die Beschaffung, die Transformation, die Übertragung und die Messung der elektrischen Energie.
- ⁴ Die EVB fördert die sparsame und rationelle Verwendung von elektrischer Energie sowie die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien und sorgt für die Beratung der Bevölkerung.
- ⁵ Die EVB erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung gegen Entgelt.
- ⁶ Die Gemeinde kann die Elektrizitätsversorgung einem geeigneten Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) übertragen. Die Rechte und Pflichten des EVU sind vertraglich zu regeln.

Generelle Elektrizitätsversorgungsplanung (GEP)

Artikel 2

- ¹ Zwecks Festlegung des Umfanges, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Elektrizitätsversorgungsanlagen führt die EVB eine generelle Elektrizitätsversorgungsplanung (GEP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.
- ² Der Perimeter der GEP umfasst das Versorgungsgebiet der EVB (Anhang 1).
- ³ Die GEP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogramms zu berücksichtigen.

Grundlagen und Geltungsbereich

Artikel 3

- ¹ Dieses Reglement, das Gebührenreglement zum Stromversorgungsreglement, die jeweils gültigen Preise der Tarif- bzw. Preisblätter sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EVB an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVB angeschlossen sind.
- ² Die Elektrizitätsversorgung wird unter Aufsicht des Gemeinderates durch den zuständigen Departementsvorsteher und dem zuständigen Verwaltungspersonal betreut und vollzogen.

Besondere Fälle

Artikel 4

¹ In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezuges, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen, können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden.

² In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes sowie die geltenden Tarif- / Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

Begriffsbestimmungen

Artikel 5

Als Kunden gelten:

¹ Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

² Bei Netznutzung und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

³ Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EVB das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.

⁴ Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG): Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im EVB-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der EVB nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

II. Kundenverhältnis

Entstehung des Rechtsverhältnisses

Artikel 6

¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und / oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EVB-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

² Bezieht der nach übergeordnetem Recht berechnete Kunde Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit der EVB ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der EVB bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die EVB kann mit dem Drittlieferanten

einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

³ Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erbracht sind, wie Bezahlung der Netzanchlusskosten, der Netzkosten- und Baukostenbeiträge und weiterer Abgaben.

⁴ Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den in diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

⁵ Ohne besondere Bewilligung der EVB ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen / Preisen der EVB keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

⁶ Die EVB kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Beendigung des Rechtsverhältnisses

Artikel 7

¹ Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:

- a) Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
- b) Die nach übergeordnetem Recht am freien Markt nicht berechtigten Kunden können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EVB zu bestätigende Abmeldung, beenden.
- c) Die nach übergeordnetem Recht am freien Markt berechtigten Kunden ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

² Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

³ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.

⁴ Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der EVB zu erfolgen.

⁵ Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EVB vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

⁶ Muss ein Netzananschluss demontiert werden, ist dies der EVB zwei Wochen vor der Ausführung schriftlich zu melden.

⁷ Die EVB kann bei der Abmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

Artikel 8

Der EVB ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: Der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: Der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III. Netznutzung und Energielieferung

Umfang der Netznutzung und Energielieferung

Artikel 9

¹ Die EVB liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EVB ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und / oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EVB ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

² Die EVB setzt für die Netznutzung und / oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

³ Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 3x400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben.

⁴ Die EVB ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung

Artikel 10

Die EVB liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen».

Einschränkungen der Energielieferung

Artikel 11

¹ Die EVB hat das Recht, die Netznutzung und / oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneeeindruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastung im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;

- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

² Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

Lastbewirtschaftung

Artikel 12

Die EVB ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten der EVB.

Schaden- und Unfallverhütung

Artikel 13

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Parallelbetrieb

Artikel 14

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVB einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im EVB-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVB-Netz spannungslos ist.

Schadenanspruch

Artikel 15

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten

Artikel 16

¹ Die EVB ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die Netznutzung und / oder die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;

- c) der EVB den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

² Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch die EVB oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

³ Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- / Preisbestimmungen sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EVB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁴ Die Einstellung der Netznutzung und / oder Energielieferung durch die EVB befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVB. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und / oder Energielieferung durch die EVB entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

IV. Netzanschluss

Schema / Begriffserläuterungen

Artikel 17

Es wird auf die schematischen Begriffserläuterungen im Anhang 2 verwiesen.

Bewilligungen

Artikel 18

¹ Einer Bewilligung der EVB bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

² Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Gesuch

Artikel 19

¹ Das Gesuch ist auf den von der EVB vorgesehenen Formularen einzureichen.

² Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detailierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Technische Vorschriften

Artikel 20

Das EVB erlässt technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz.

Übertragung von Daten und Signalen

Artikel 21

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EVB-Verteilnetz ist der EVB vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVB und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

Zulassungsanforderungen

Artikel 22

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den technischen Vorschriften der EVB entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Bedingungen und Massnahmen

Artikel 23

Die EVB kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVB oder deren Kunden stören; insbesondere bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) bei Blindenergiebezügen;
- e) zur rationellen Energienutzung;
- f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Anschluss an die Verteilanlagen

Artikel 24

¹ Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EVB.

² Die EVB bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EVB nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EVB die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

Netzgrenzstelle

Artikel 25

¹ Als Netzgrenzstelle zwischen dem EVB-Netz und der Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung das EVB-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers.

² Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen. Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung gehört dem Grundeigentümer, die Kabel- bzw. Anschlussleitung ist im Eigentum der EVB.

Netzanschlussleitung

Artikel 26

¹ Die EVB erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäude gehen voll zu Lasten des Kunden.

² Die EVB ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen.

³ Die EVB ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Sicherung und Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

Artikel 27

¹ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVB kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Änderung von Anschlussleitungen

Artikel 28

Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

Zugang

Artikel 29

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen

richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

Anlagen / Transformatorenstationen

Artikel 30

¹ Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage / Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage / Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der EVB in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EVB in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EVB ist berechtigt, die Anlage / Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

² Wird die Erstellung von Anlagen / Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EVB in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

³ Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EVB und dem Kunden vertraglich separat geregelt.

Provisorien

Artikel 31

Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden und werden in einem separaten Tarif geregelt.

Öffentliche Beleuchtung

Artikel 32

¹ Die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt durch die EVB (Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt). Die EVB regelt die Finanzierung in separaten Vereinbarungen mit der Einwohnergemeinde Biglen und dem Kanton Bern.

² Nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die EVB berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die EVB vergütet.

³ Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere behindernde Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Schutz von Personen und Werkanlagen

Artikel 33

¹ Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EVB rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVB legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

² Beabsichtigt der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVB über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVB zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

*Leitungsbau im Strassen-
gebiet*

Artikel 34

Die EVB ist berechtigt, in Terrain, das mit Überbauungsplänen belegt ist (geplante Baulinien, Strassen etc.), schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen aus-
geschiedenen Landes Leitungen zu legen.

*Niederspannungs-
installationen*

Artikel 35

¹ Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bun-
des und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern
und instand zu halten.

² Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigen-
tümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Instal-
lateur der EVB zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten
Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der
Nachweis nach Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) zu erbringen, dass
die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen
(Niederspannungs-Installationsverordnung NIV, Niederspannungs-Installations-
Norm NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

³ Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in
gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

⁴ Die EVB fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch
auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen
und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheits-
nachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Pla-
nung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen
ist. Der Sicherheitsnachweis ist der EVB einzureichen. Die EVB führt Stichproben-
kontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel
auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu
lassen.

⁵ Der Kunde ermöglicht der EVB im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu
sämtlichen Netzgrenz- und Messstellen.

V. Messeinrichtungen

Messeinrichtungen

Artikel 36

¹ Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen
Messeinrichtungen werden von der EVB geliefert und montiert.

² Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVB und werden auf
deren Kosten instand gehalten.

³ Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messein-
richtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVB. Überdies stellt er
der EVB den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse
und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Fernablesung

Artikel 37

Bei Neubauten kann die EVB verlangen, die Messeinrichtungen so auszurüsten,
dass sie mittels Fernablesung ohne Eintritt ins Gebäude abgelesen werden können.
Bei Umbauten, die wesentliche Teile der Elektrizitätsanlagen betreffen, kann die
EVB die Umrüstung auf die Fernablesung verlangen. Die Kosten für die zusätz-
lichen Installationen gehen zu Lasten des Kunden.

Kosten der Messeinrichtungen

Artikel 38

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EVB. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.

Beschädigung von Messeinrichtungen

Artikel 39

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVB beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Plombierung

Artikel 40

¹ Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die EVB plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese darf die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- / Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

² Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber der EVB für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Zusätzliche Messeinrichtungen des Kunden

Artikel 41

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Prüfung der Messeinrichtungen

Artikel 42

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EVB-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EVB die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Toleranzen

Artikel 43

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltungen, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Unregelmässigkeiten

Artikel 44

Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVB unverzüglich anzuzeigen.

Messung des Energieverbrauches

Artikel 45

¹ Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EVB massgebend.

² Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die EVB oder durch Fernablesung.

³ Die EVB kann die Kunden verpflichten, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EVB-Vorgaben zu melden.

Fehlanschluss / -anzeige

Artikel 46

¹ Bei Fehlanschluss oder Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug soweit möglich aufgrund der durchgeführten Nachprüfung ermittelt.

² Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVB festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Kann die fehlerhafte Messung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen.

⁴ Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Artikel 16 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Verluste

Artikel 47

Treten bei einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

VI. Finanzierung

Finanzierung

Artikel 48

Die Elektrizitätsversorgung finanziert sich ausschliesslich mit:

- a) einmaligen Anschlussgebühren;
- b) wiederkehrenden Netznutzungsgebühren;
- c) wiederkehrenden Gebühren für die Elektrizitätslieferung;
- d) den vertraglich vereinbarten Preisen für Energielieferungen und Netznutzung;
- e) Beiträgen oder Darlehen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- f) sonstigen Beiträge Dritter;
- g) Erträgen aus erbrachten Dienstleistungen.

Anschlussgebühren

Artikel 49

- ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Elektrizitätsanlagen hat der Kunde für jeden direkten und indirekten Anschluss an das Elektrizitätsnetz eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.
- ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund des installierten Kabelquerschnittes (Netzanschlussgebühr) und der Anzahl Nennstromstärke des Anschlussüberstrom-Unterbrechers (Netzkostengebühr) erhoben.
- ³ Bei einer Verstärkung des Anschlusses ist die Anschlussgebühr anteilmässig nachzubezahlen.
- ⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten einmaligen Anschlussgebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird (Fristen nach BauG).

Wiederkehrende Gebühren

Artikel 50

- ¹ Die EVB erhebt für die Elektrizitätslieferung sowie für die Netznutzung vom Kunden wiederkehrende Netznutzungs- und Verbrauchsgebühren.
- ² Die Netznutzungsgebühr besteht aus einem Grundpreis pro Zähler und Monat.
- ³ Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Kategorie von Kunden.
- ⁴ Die Verbrauchsgebühr für Kunden mit geringer beanspruchter Energie oder Leistung (Haushalte und mit Haushalten vergleichbare Kleinunternehmen) besteht aus einem Arbeitspreis.
- ⁵ Die Verbrauchsgebühr für alle übrigen Kunden besteht aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis.

Arbeits- / Leistungspreis

Artikel 51

- ¹ Der Arbeitspreis bemisst sich nach der bezogenen Energie (kWh). Er kann saisonal oder tageszeitlich variieren.
- ² Der Leistungspreis bemisst sich nach der bezogenen Leistung (kW, kVar). Er kann saisonal oder tageszeitlich variieren.
- ³ Blindenergie wird nach dem gemessenen Verbrauch verrechnet, welcher die Hälfte der bezogenen Wirkenergie übersteigt.

*Energiepreise für Industrie-,
Gewerbe- und Dienstleistungs-
betriebe*

Artikel 52

Bei der Festlegung der Energiepreise für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ist die Art des Anschlusses sowie die Energiebezugsmenge zu berücksichtigen.

Grossbezüger

Artikel 53

Für Grossbezüger mit einer Energiebezugsmenge von über 100 MWh pro Jahr kann der Gemeinderat individuelle Energielieferverträge abschliessen. Dabei ist den verankerten Grundsätzen der Gebührenbemessung in geeigneter Weise und so weit als möglich Rechnung zu tragen.

Weitere Gebühren

Artikel 54

Für die Erteilung von Bewilligungen nach Artikel 18, für Kontrollen, die zu Beanstan-

dungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Elektrizitätsversorgung reglementarisch nicht verpflichtet ist, z.B. zusätzliche Ablesungen und Verrechnungen auf Wunsch des Grundeigentümers, kann eine Gebühr nach dem Gebührenreglement erhoben werden.

Tarife / Preise

Artikel 55

¹ Die einmaligen Anschlussgebühren (Netzanschluss- und –kostengebühren) werden durch die Gemeindeversammlung im Gebührenreglement zum Stromversorgungsreglement erlassen.

² Die übrigen jeweils anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen für die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie sowie die technischen Anforderungen werden durch den Gemeinderat festgelegt und in separaten Tarif- bzw. Preisblättern veröffentlicht.

Abgaben und Leistungen

Artikel 56

Sämtliche Abgaben und Belastungen von Bund, Kanton und Gemeinde (wie Systemdienstleistungen, Kosten aus vorgelagerten Netzebenen etc.) gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmaßnahmen für erneuerbare Energien.

*Konzessionsabgabe /
Gemeindeabgabe*

Artikel 57

¹ Die Höhe der Konzessionsabgabe zugunsten der allgemeinen Mittel der Gemeinde wird durch den Gemeinderat pro gelieferte Menge Kilowattstunde (kWh) im Rahmen der geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben festgelegt und zusammen mit den Tarif- bzw. Preisblättern veröffentlicht.

² Eine allfällige weitere Gemeindeabgabe wird zusammen mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Spezialfinanzierung

Artikel 58

¹ Die Elektrizitätsversorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinne von Artikel 86 der Gemeindeverordnung (GV) des Kantons Bern und muss eigenwirtschaftlich betrieben werden. Der Rechnungsausgleich erfolgt unter Vorbehalt von Absatz 3 über eine Spezialfinanzierung.

² Die Elektrizitätsversorgung eröffnet eine Spezialfinanzierung «Werterhalt», deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen steht. Die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen werden durch dieses Kapital finanziert. Erreicht der Bestand der Spezialfinanzierung 25 Prozent des Wiederbeschaffungswertes, kann auf Einlagen in die Spezialfinanzierung «Werterhalt» teilweise oder ganz verzichtet werden.

³ Ein Überschuss der Erfolgsrechnung wird in die Spezialfinanzierung «Rechnungsausgleich» eingelegt. Ein Defizit ist aus der Spezialfinanzierung «Rechnungsausgleich» zu entnehmen. Besteht kein Eigenkapital mehr, sind die nötigen Finanzen aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde vorzufinanzieren und zu verzinsen.

Grundpfandrecht und Solidarhaftung bei Handänderung

Artikel 59

¹ Die EVB bzw. die Gemeinde hat für fällige Forderungen auf einmalige Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Artikel 109a Bst. d EG zum ZGB.

² Für ausstehende Forderungen haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

VII. Verrechnung und Inkasso

*Rechnungsstellung und
Zahlung*

Artikel 60

- ¹ Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.
- ² Die EVB kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezuges stellen.
- ³ Die EVB kann vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können von der EVB so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler der EVB und für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Zahlungsfrist

Artikel 61

- ¹ Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- ² Die Bezahlung der Rechnung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVB zulässig.

*Mahngebühren und Verzugs-
zinsen*

Artikel 62

- ¹ Die Mahngebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.
- ² Die Verzugszinsen richten sich nach der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes.

Berichtigungen, Verjährung

Artikel 63

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Einmalige Anschlussgebühren verjähren nach 10 Jahren.

*Beanstandungen der
Energiesmessung*

Artikel 64

Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EVB dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

VIII. Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

*Strafbestimmungen und
Rechtsmittel*

Artikel 65

- ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Stromversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse bis zu Fr. 5'000.— geahndet werden. Vorbehalten bleiben weitere kantonale- und bundesrechtliche Strafbestimmungen.

² Von der EVB erlassene Verfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) des Kantons Bern.

Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen

Artikel 66

¹ Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

² Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 67

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes und dem Gebührenreglement zum Stromversorgungsreglement wird das Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 28. November 1997 sowie die Teilrevision vom 26. November 1999 und die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen und Tarife aufgehoben.

³ Im Jahr der Inkraftsetzung dieses Reglementes wird die bisherige Spezialfinanzierung in die Spezialfinanzierung «Werterhalt» umgewandelt und auf 25 % des Wiederbeschaffungswertes reduziert. Die neue Spezialfinanzierung «Rechnungsausgleich» ist mit Fr. 200'000.— zu äufnen. Der restliche Überschuss wird den allgemeinen Mitteln der Gemeinde gutgeschrieben.

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2014 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE BIGLEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Habegger

F. Zürcher

IX. Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17. Oktober 2014 bis 17. November 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 16. Oktober 2014 und Nr. 43 vom 23. Oktober 2014 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

F. Zürcher

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

1	Artikel 1	Aufgabe
1	Artikel 2	Generelle Elektrizitätsversorgungsplanung (GEP)
1	Artikel 3	Grundlagen und Geltungsbereich
2	Artikel 4	Besondere Fälle
2	Artikel 5	Begriffsbestimmungen

II. Kundenverhältnis

2	Artikel 6	Entstehung des Rechtsverhältnisses
3	Artikel 7	Beendigung des Rechtsverhältnisses
4	Artikel 8	Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

III. Netznutzung und Energielieferung

4	Artikel 9	Umfang der Netznutzung und Energielieferung
4	Artikel 10	Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung
4	Artikel 11	Einschränkungen der Energielieferung
5	Artikel 12	Lastbewirtschaftung
5	Artikel 13	Schaden- und Unfallverhütung
5	Artikel 14	Parallelbetrieb
5	Artikel 15	Schadenanspruch
5	Artikel 16	Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten

IV. Netzanschluss

6	Artikel 17	Schema / Begriffserläuterungen
6	Artikel 18	Bewilligungen
6	Artikel 19	Gesuch
7	Artikel 20	Technische Vorschriften
7	Artikel 21	Übertragung von Daten und Signalen
7	Artikel 22	Zulassungsanforderungen
7	Artikel 23	Bedingungen und Massnahmen
7	Artikel 24	Anschluss an die Verteilanlagen
8	Artikel 25	Netzgrenzstelle
8	Artikel 26	Netzanschlussleitung
8	Artikel 27	Sicherung und Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen
8	Artikel 28	Änderung von Anschlussleitungen
8	Artikel 29	Zugang
9	Artikel 30	Anlagen / Transformatorenstationen
9	Artikel 31	Provisorien
9	Artikel 32	Öffentliche Beleuchtung
9	Artikel 33	Schutz von Personen und Werkanlagen
10	Artikel 34	Leitungsbau im Strassengebiet
10	Artikel 35	Niederspannungsinstallationen

V. Messeinrichtungen

10	Artikel 36	Messeinrichtungen
10	Artikel 37	Fernablesung
11	Artikel 38	Kosten der Messeinrichtungen

11	Artikel 39	Beschädigung von Messeinrichtungen
11	Artikel 40	Plombierung
11	Artikel 41	Zusätzliche Messeinrichtungen des Kunden
11	Artikel 42	Prüfung der Messeinrichtungen
11	Artikel 43	Toleranzen
11	Artikel 44	Unregelmässigkeiten
12	Artikel 45	Messung des Energieverbrauches
12	Artikel 46	Fehlanschluss / -anzeige
12	Artikel 47	Verluste

VI. Finanzierung

12	Artikel 48	Finanzierung
13	Artikel 49	Anschlussgebühren
13	Artikel 50	Wiederkehrende Gebühren
13	Artikel 51	Arbeits- / Leistungspreis
13	Artikel 52	Energiepreise für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
13	Artikel 53	Grossbezüger
13	Artikel 54	Weitere Gebühren
14	Artikel 55	Tarife / Preise
14	Artikel 56	Abgaben und Leistungen
14	Artikel 57	Konzessionsabgabe / Gemeindeabgabe
14	Artikel 58	Spezialfinanzierung
14	Artikel 59	Grundpfandrecht und Solidarhaftung bei Handänderung

VII. Verrechnung und Inkasso

15	Artikel 60	Rechnungsstellung und Zahlung
15	Artikel 61	Zahlungsfrist
15	Artikel 62	Mahngebühren und Verzugszinsen
15	Artikel 63	Berichtigungen, Verjährung
15	Artikel 64	Beanstandungen der Energiemessung

VIII. Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

15	Artikel 65	Strafbestimmungen und Rechtsmittel
16	Artikel 66	Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen
16	Artikel 67	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

IX. Auflagezeugnis

17 - 18 **Inhaltsverzeichnis**

19 **Anhang 1 – Versorgungsgebiet**

20 **Anhang 2 – Schema / Begriffserläuterungen «Netzanschluss»**

Anhang 2

Schema / Begriffserläuterungen «Netzanschluss»

